



## Antwort zur Anfrage Nr. 0185/2024 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Petition Deutscher Fleischkongress in Mainz (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Was hat die Prüfung der Petition durch die Verwaltung ergeben?**
- 2. Falls die Prüfung bisher nicht stattgefunden hat, warum nicht und wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?**

Die Verwaltung hat sich mit dem Inhalt der Petition befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es keinen Grund gibt, den Deutschen Fleisch Kongress nicht in Mainz stattfinden zu lassen.

Zu dem Kongress kommen Vertreter:innen der Fleischwirtschaft, des Handwerks und der Politik, um über aktuelle Entwicklungen der Branche zu diskutieren und sich auszutauschen. Dabei stehen auch Themen wie "Fleischalternativen", "Digitale Transformation" und "Tierwohl" auf der Tagesordnung. Kritiker:innen der Veranstaltung haben die Möglichkeit, ihr Demonstrationsrecht in Anspruch zu nehmen und ihre Argumente gegen den Kongress in den Medien sowie in den sozialen Netzwerken zu verbreiten. Diese sind ein wichtiger Diskussionsbeitrag, sie reichen aus Sicht der Stadt jedoch nicht aus, um einer Branche die Durchführung einer Fachveranstaltung zu verwehren.

- 3. Welche Impulse kann und will die Stadt Mainz als Gastgeber angesichts der Umweltrichtlinien der mainzplus CITYMARKETING GmbH und als Fair-Trade-Stadt gegenüber dem Deutschen Fleischkongress setzen? Verträgt sich die Ausrichtung dieser Veranstaltung mit beiden genannten Umweltrichtlinien?**

Zu den Nutzungsanfragen in Öffentlichen Einrichtungen gehören regelmäßig auch solche mit „polarisierenden“ Inhalten. Der Zugang bzw. die Zugangsbeschränkung für Öffentliche Einrichtungen, wie die durch die mainzplus CITYMARKETING GmbH verwalteten und vermarkteten Rheingoldhalle, Kurfürstliche Schloss, KUZ Kulturzentrum und Frankfurter Hof sind vor dem Hintergrund der formalen Rechtslage, dem sogenannten „Kontrahierungszwang“, der Rechtsprechung und einschlägigen Gerichtsurteilen hinreichend geregelt. Leitlinien bzw. Richtlinien sind hierbei nicht geeignet, grundrechtlich gewährte Rechtsgüter, wie beispielsweise Gleichbehandlung oder Berufsausübungsfreiheit, einzuschränken.

Mainz, 30.01.2024

gez.

Manuela Matz  
Beigeordnete

